

GZ.: Präs. 12262/2003-17  
Organisation der Weltkulturerbestädte (OWHC);  
Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt  
Graz mit 31.12.2008.

Graz,  
Mag. Blaschek

Berichterstatter/in:

.....

Bericht  
an den  
Gemeinderat

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2000 ist die Stadt Graz der „Organisation der Welterbestädte (Organization of World Heritage Cities – OWHC)“, welche unter der Schirmherrschaft der UNESCO gegründet wurde, mit 1.1.2001 beigetreten.

Das Ziel der Organisation ist insbesondere zur Umsetzung der Konvention für den Schutz des Kultur- und Naturwelterbes und der Charta über die Erhaltung von historischen Städten und städtischen Gebieten beizutragen sowie die Kooperation und den Informationsaustausch zwischen den Weltkulturerbestädten zu fördern und eine engere Zusammenarbeit mit sonstigen internationalen und regionalen Institutionen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen einzugehen und zu erhalten.

Der von der Stadt Graz zu leistende Mitgliedsbeitrag für 2008 beträgt US \$ 10.000,00. Die Bedeckung des Jahresbeitrages erfolgt durch die Stadtbaudirektion.

Laut Mitteilung der Stadtbaudirektion vom 23.4.2008 ergaben die Beobachtungen der Aktivitäten der Organisation in den letzten Jahren, dass der Nutzen der Stadt Graz gemessen an der Höhe des Mitgliedbeitrages in keinem akzeptablen Verhältnis steht. Die Nennung der Stadt Graz als Weltkulturerbestadt auf der Homepage der Organisation rechtfertigt nicht diese finanzielle Dauerbelastung. Geübte Praxis bei sensiblen Bauverfahren in der Stadt Graz ist die direkte Kontaktaufnahme mit dem Welterbebüro in Paris.

Aufgrund von Budgetkonsolidierung und der daraus resultierenden Einsparungsmaßnahmen kann der Beitrag im Eckwertbudget nicht mehr dargestellt werden und empfiehlt die Stadtbaudirektion, im Einvernehmen mit Frau Stadträtin Mag.a Eva-Maria Fluch, noch in diesem Jahr den Austritt aus der Organisation. Abschließend wird von der Stadtbaudirektion noch festgestellt, dass für die Stadt Graz bei einem Austritt aus der OWHC-Mitgliedschaft keine Nachteile zu erwarten sind.

Gem. Punkt 14.1 des Organisationsstatutes kann ein Mitglied jederzeit aus der Organisation austreten, es muss jedoch vorher eine Meldung an das Generalsekretariat erfolgen. Erfolgt der Austritt während des Jahres, ist der gesamte für das Jahr anfallende Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Der Stadtsenat stellt somit gem. § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Graz kündigt hiermit die Mitgliedschaft bei der Organisation der Weltkulturerbestädte (OWHC) zum 31.12.2008.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Vorberaten und angenommen in  
der Sitzung des Stadtsenates  
am .....  
Die/Der Vorsitzende:

Gesehen !  
Der Magistratsdirektor:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: